

Neues und Altes von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer in Belgien

Von Walter Grupp

Belgien ist einerseits bekannt für seine hohen Steuersätze. So ist die Einkommensteuer eine der höchsten der Welt. Allerdings werden damit auch soziale Leistungen finanziert, die von der Bevölkerung geschätzt werden. Aber auch die Steuern auf den Nachlass erreichen mit bis zu 80% einen Höchststand in Brüssel und der Wallonie für entferntere Nachfahren, was den Ruf belgischer Steuerbelastungen nicht verbessert.

In Flandern hat man sich bereits von solchen astronomischen Zahlen verabschiedet. Dort zahlt niemand mehr als 55 % Erbschaftssteuer. Die anderen Regionen haben sich wenigstens bei nahen Verwandten ebenfalls bereits nach unten bewegt.

Andererseits pflegt das Königreich gerade steuerparadiesische Ausprägungen. Belgien ist **seit jeher** bekannt für seine **großzügige Behandlung von sog. „Handschenkungen“**. In Belgien ist alles, was beweglich ist, - Geld, Gold, Schmuck, Uhren, Oldtimer, Wein, Wertpapiere, - alles, was man praktisch per Hand übergeben kann, steuerfrei. **Geld darf man auch überweisen.**

Wo kann man noch völlig legal Millionen Euro an wen auch immer verschenken, ohne einen Cent Schenkungssteuer zahlen zu müssen.

In Deutschland gibt es zwar hohe Freibeträge fürs Verschenken und Erben, 500 000 € für Ehe - und Lebensgemeinschaftspartner, 400 000 € für Kinder, 200 000 € für Enkel.

Ab da beginnt aber auch bei uns die Steuerpflicht, im Extremfall bis 50%. Natürlich darf man fragen, wer soviel erbt, dass er über den Freibetrag kommt?

<https://www.anwalt.org/erbschaftssteuer/>

Stirbt jetzt aber der Wohltäter in Belgien **vor Ablauf von 3 Jahren**, kann die Schenkung womöglich zum Alptraum werden. Denn dann wird die Schenkung als Erbschaft behandelt bzw. dem Erbe hinzugerechnet und im Zweifel mit hoher **Erbschaftssteuer** belastet.

So spielt also der Nachweis des genauen Zeitpunkts der Schenkung eine grosse Rolle. Dazu kann der Fiskus entgegenhalten, die Schenkung von Geld sei in Wahrheit ein Darlehen oder sie sei an Bedingungen geknüpft, die nie erfüllt worden seien.

Auf der anderen Seite hat der Fiskus aber selber auch alle Mühe, die vielen Tricksereien im Verbund mit Handschenkungen aufzudecken. Die Eltern schenken den Kindern Bares. Die Kinder kaufen dafür in **Ihrem eigenen Namen** eine Ferienwohnung in Knokke, die allein als Alterssitz für die Eltern dient. Einen Oldtimer für den Papa. Alles, was das Herz eines Seniors oder einer Seniorin begehrt. Und schon wird Erbschaftssteuer gespart. Der Fiskus geht leer aus.

Das Freikaufen von der Anrechnungsfrist und Nachweisschwierigkeiten

Daher haben die Regionen schon vor längerem entschieden, dass man sich von der 3-Jahresfrist mit einem bescheidenen Obulus freikaufen kann. Und damit auch von Diskussionen mit dem Fiskus. Die Finanzkasse sagt dazu „besser als gar nichts“.

Der Preis für Handschenkungen an die Kinder, Ehepartner und denen Gleichgestellte (siehe unten) beträgt in Brüssel und Flandern bescheidene 3 %. Für Schenkungen an alle anderen Personen liegt er bei 7 %. In der Wallonie ist der Tarif mit 3,3 % für Kinder und Gatten etwas teurer. Für die anderen mit 5,5% etwas günstiger.

Eine weitere Belastung durch die Erbschaftssteuer ist damit ausgeschlossen. Egal, wann der Erblasser verstirbt. Bislang hat sich diese Entscheidung für die Regionen gelohnt. Die Einnahmen sind gestiegen.

Die Einschaltung eines Notars ist bequemer

Derzeit ist eine Schenkung mit oder ohne Beteiligung eines Notars möglich. Die Zahlung und Registrierung kann jeder selber vornehmen. Die Erklärung dafür wird vom Schenker unter Zuhilfenahme des Formulars Nr. 2735 abgegeben, so abrufbar auf der website www.impots.gouv.fr.

Eine Pflicht für den Gang zum Notar gibt es im Fall von Schenkungen derzeit nur in wenigen Fällen. So für Schenkungen von Namensaktien oder

Schenkungen mit Nießbrauch, Übertragung von Aktien einfacher Gesellschaften oder einer Familienholding.

Der Notar bietet natürlich einen bequemen und sicheren Weg. Man zahlt die Registrierungsgebühr bzw. „Schenkungssteuer“ von 3% an ihn, die er weiterleitet. Er übernimmt die Registrierung und bietet eine weitere Gewähr für eine korrekte Schenkung. Womöglich bietet er sogar einen Kaffee an. Sein bescheidenes Honorar ist so manchem die Sache wert. Die noch anfallende Stempelgebühr u.ä. ist zu vernachlässigen.

Stirbt der Mäzen dann in den nächsten Tage, darf nichts mehr hinzugerechnet werden. Zweifel an der Schenkung sind ausgeschlossen.

Die Anrechnungsfrist

Insbesondere in der flämischen Region gibt es eine klare Tendenz, die allgemeinen Anrechnungsfristen **auf 4 Jahre** zu verlängern, anwendbar wohl schon für Schenkungen ab Mitte des Jahres 2021. Das wird natürlich den Druck erhöhen, eine offizielle Registrierung und damit die Zahlung der Registrierungsgebühr vorzunehmen. Andernfalls wird das Risiko des Todes innerhalb der Anrechnungsfrist erhöht. Diese Registrierungssteuer könnte das Ende der Steuerfreiheit der Handschekung einläuten. Man kann nur hoffen, dass ein solcher Schritt in Belgien noch auf erheblichen Widerstand stößt.

<https://www.cbc.be/private-banking/fr/a-propos-de-nous/actualite/reforme-fiscale-flandre.html>

In Flandern gilt bereits eine Anrechnungsfrist sogar von 7 Jahren ohne offizielle Registrierung für das Verschenken der Aktiva eines Familienunternehmens oder den Aktien daran.

Auch für Schenkungen im Fall von nicht eingetragenen, nur faktisch zusammenwohnenden Partnern untereinander soll es offenbar in Flandern zu einer Verlängerung kommen.

Oft werden aus Kostengründen Schenkungen vor ausländischen – so oft holländischen Notaren vorgenommen. Solche Schenkungen werden künftig ebenfalls registrierungspflichtig. Dann kann auch gleich ein belgischer Notar die Formalitäten übernehmen.

Um einer solchen Hinzurechnung in **Deutschland** zu entgehen, muss der Schenker immerhin 10 Jahre überleben. Der Hinzurechnungsbetrag im Fall des Todes während dieser 10 Jahresfrist reduziert sich zwar jedes Jahr um 10%. So wäre nach 5 Jahren wenigstens nur noch die Hälfte hinzuzurechnen. Ein einfaches Freikaufen ist in Deutschland aber so nicht möglich.

Tarife für das Verschenken von Immobilien reduziert

Auch die Steuern für das Verschenken eines Gebäudes, einer Wohnung etc. hat man **für Kinder, Partner und Gleichgestellte reduziert**.

Für Immobilien haben sich alle Regionen auf die gleichen Tarife geeinigt:

Steuersatz in gerader Linie und für die Ehepartner und Gleichgestellten			
Stufen		Steuersatz je Stufe	Gesamtbetrag für die vorangegangenen Stufen in €
von	Bis		
0,01	150 000	3%	-
150 000,01	250 000	9%	4500
250 000,01	450 000	18%	13 500
über 450 000,01		27%	49 500

Wer also geschickt vorgeht und einen Teil seiner Villa alle 3 Jahre scheinbar jeweils im Wert von 150 000 € an eines oder an jedes seiner Kinder verschenkt, der zahlt auch beim Verschenken einer Immobilie mit einer Belastung von 3% nicht mehr als er für eine Mobilie, also Geld, Wertpapiere usw. vor einem Notar zahlt.

Für alle **anderen** außer den Kindern und dem Partner gelten dann für dieselben Stufen wie oben **10 %** statt 3%, **20%** anstelle von 9%, **30%** anstatt von 18% und 40% für Beträge über 450 000 € – siehe oben.

Die Tarife für **unbebaute Grundstücke** sind dazu in Flandern stark reduziert worden.

Nießbrauch für die Eltern, nacktes Eigentum für die Kinder

Wer seinen Kindern misstraut, kann sich darauf beschränken, nur das „nackte“ Eigentum – so an einem vermieteten Haus zur Sicherung der Altersvorsorge, zu übertragen.

Daher wird in Belgien Kindern beim Kauf einer Immobilie - so für die Ferien oder zur Vermietung oft nur das „nackte“ Eigentum übertragen. Am besten schenkt ein Elternteil dem Abkömmling schon beim Kauf das Geld dafür. Das setzt natürlich genügend Liquidität voraus. So kann das Kind aber von Anfang an als sog. nackter Eigentümer eingetragen werden. Der nackte Eigentümer zahlt allerdings dieselbe Steuer wie beim Erwerb von Volleigentum. Dafür wird er mit dem Tod der Eltern automatisch Volleigentümer. Die Eltern behalten sich den Nießbrauch vor und sind so gegen einen Rausschmiss abgesichert. Sie können so die Miete einstreichen. Oder in der Villa am Meer bis zum Ableben uneingeschränkt Ihren Vergnügungen nachgehen. Nur verkaufen können Sie ohne Zustimmung der Abkömmlinge nicht mehr.

Die Folgen der Regionalisierung

Die Regionen bestimmen heute, nach einer langen Entwicklung, anstelle des belgischen Staates, was die Grundlagen für die Berechnung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer sind, also die Steuersätze und Steuerbefreiungen.

Der damit entstandene **Steuerwettbewerb** zwischen Flandern, Brüssel-Capitale und der Wallonie hat sich bewährt.

Ehe- bzw. Lebenspartner sind für den Familiensitz von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer vollständig entlastet .

Ehe- bzw. Lebenspartner sind in allen 3 Regionen von der Steuer für das **gemeinsam bewohnte Heim befreit**. Aber auch die **Kinder** wurden **entlastet**. Früher waren die nächsten Nachkommen nicht selten gezwungen, das Erbe zu versilbern, nur um die Erbschaftssteuer aufbringen zu können.

Flandern diskutiert bereits eine völlige Befreiung des Partners von der Steuer. Ein Schritt, der die Region auch wettbewerbsfähig gegenüber seinen Nachbarländern macht. Faktisch ist das ja auch so in Deutschland. Die meisten Erbschaften liegen dort unter dem Freibetrag von 500 000 € für Ehegatten.

Abgesehen von der Befreiung des Familiensitzes für Ehepartner wurden die **Tarife auch für den übrigen Nachlass für die Ehepartner und insbesondere Kinder herabgesetzt.**

Die geltenden Steuersätze für die gerade Linie und die Ehepartner:

Flandern

0,01 € – 50.000,00 €	3% -
50.000,01 € - 250.000,00 €	9%
Über 250.000 €	27%

Brüssel

0,01 € – 50.000,00 €	3%
50.000,01 € - 100.000,00 €	8%
100.000,01€ – 175.000,00 €	9%
175.000, 01€ - 250.000,00 €	18%
250.000,01€ - 500.000,00 €	24’%
Über 500.000,01€	30%

Wallonie

0,01 € – 12.500,00 €	3%
12.500,01€ – 25.000,00 €	4%
25.000,01€ - 50.000,00 €	5%
50.000,01 € - 100.000,00 €	7%
100.000,01€ – 150.000,00 €	10%
150.000, 01€ - 200.000,00 €	14%
200.000,01€ - 250.000,00 €	18’%
250.000,01€ - 500.000,00 €	24’%
Über 500.000,01€	30%

Für Kinder und vergleichbar schutzbedürftige Personen (siehe unten) gilt in Brüssel und der Wallonie zwar keine völlige Steuerfreiheit für den Familiensitz wie für die Ehepartner. Es gelten aber Sondertarife. Die obigen Steuersätze wurden für sie bis zur Schwelle von 250 000 € um rund ein Drittel herabgesetzt.

Die Tarife in Flandern waren schon mäßig genug. Daher sah man für einen Sondertarif dort keinen Anlass.

Die Regeln für die Bemessung der Belastung eines Nachlasses driften in den Regionen auseinander

Der einfache Vergleich von Erbschaftssteuersätzen genügt nicht, um sich ein wahres Bild von den jeweiligen Belastungen machen zu können. Jedenfalls scheint **Flandern** den Nachfahren etwas **mehr vom finanziellen Erfolg ihrer Ahnen** zu gönnen als Brüssel und die Wallonie.

Normal ist, dass man den Nachlasswert des jeweiligen Erbes heranzieht und darauf den Steuersatz anwendet. Dieser ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad. So wird auch verfahren bei Kindern oder Ehepartnern in Brüssel und der Wallonie.

Ganz anders In Flandern. Dort wird bei Kindern und Partnern immobiles und mobiles Vermögen **nicht zusammengezählt, sondern getrennt** berechnet und besteuert. Damit wird in Flandern gegebenenfalls viel Steuer gespart. Denn es gilt die Steuerprogression. Je höher der Nachlasswert, desto höher der Steuersatz. Wird aber Haus und Geld gar nicht zusammengezählt, bleibt der Nachlasswert niedriger und damit auch der Steuersatz. Solange man damit Steuer spart, ist diese Form der Berechnung auch willkommen.

Ganz anders ist es aber im Fall von **Onkeln, Nichten und noch entfernteren Erben**. Für diese gilt in **allen 3 Regionen** die sog. **Globalisation**. Alles wird in einen Topf geworfen, zusammengezählt und so der höchstmögliche Steuersatz ermittelt. In Brüssel und der Wallonie eben bis zu 80%, in Flandern bis zu 55%. Die so berechnete Steuer wird dann einfach auf die Köpfe der Erben umgelegt.

Bei einem Nachlass von rund 50 000 € geht daher jedenfalls in Brüssel und der Wallonie der Löwenanteil stets an den Fiskus.

Ehepartner und gleichgestellte Lebensgemeinschaften

Dem Ehepartner, der mit dem oder der Verstorbenen verheiratet war, steht der Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses zu. Mindestens steht ihm der Nießbrauch am Familiensitz und dem Hausrat zu, wenn seine Hälfte kleiner ist. Der eingetragene Lebenspartner hat kein solches Recht auf einen Pflichtteil. Er erbt nur, wenn noch genug da ist. Der faktische Partner hat überhaupt kein Recht. Er bekommt nur etwas ab, wenn er in einem Testament ausdrücklich bedacht ist.

Den Kindern steht die andere Hälfte zu, egal wie viele es sind. Die Eltern des Verstorbenen haben keinen Pflichtteil mehr sondern nur ein Versorgungsrecht mit Lebensmitteln, sofern sie bedürftig sind. Dieses Recht kann abgelöst werden mit einer Kapitalzahlung oder Rente.

<https://www.notaire.be/donations-successions/les-successions/limites-aux-testaments-la-reserve>

Respektiert der Erblasser diese Regeln nicht, können der Ehepartner oder die Kinder Korrektur verlangen.

Lebenspartnerschaften

Erben Lebenspartner mit obigen Einschränkungen, dann behandelt das liberale **Flandern faktische, also nicht bei der Gemeinde eingetragene Lebensgemeinschaften genauso wie solche, die registriert sind.**

Um jetzt in den Genuss **der Befreiung** von der Steuer **für den Familiensitz** zu kommen, muss der faktische Lebenspartner nachweisen, dass er während 3 Jahren an einem gemeinsamen Wohnsitz zusammenlebte, also dort gemeldet war.

Für anderen Nachlass wie Geld genügt ein 1-jähriges Zusammenleben, damit obige **Steuertabelle** für Ehepartner in **Flandern** angewendet werden kann.

Wer in **Brüssel und der Wallonie** nicht bei der Gemeinde als Partner registriert ist, hat keine Chancen. Mit gravierenden Folgen. Sie werden wie Nichtverwandte mit dem höchsten Steuersatz von **bis zu 80%** belastet.

In Brüssel und der Wallonie werden nur **eingetragene Lebensgemeinschaften** anerkannt. Sie müssen allerdings seit **5 Jahren** zusammenleben, um von der **Befreiung** zu profitieren.

Solche Hürden können z.B. durch „Handschenkungen“ zu Lebzeiten ganz legal umgangen werden.

Es ist nicht gerade selten, dass ein erwachsenes Kind in Gemeinschaft mit seinen Eltern lebt. Oder zwei Schwestern zusammen in einer Wohnung leben.

In **Brüssel** ist z.B. für solche **Partner mit verwandtschaftlichen Banden**, wie Geschwister, Onkels, Tanten, Neffen und Nichten **keine Befreiung** für die

gemeinsame Wohnung vorgesehen. Allerdings gilt der für Kinder um ein Drittel **reduzierte Tarif** bis zur Stufe **von 250 000 €** (siehe oben).

Anders als in Brüssel und Flandern gilt in der **Wallonie** in diesen Fällen wiederum die vollständige Befreiung.

<https://www.axabank.be/fr/blog/droits-de-succession-bruxelles>

<https://www.notaire.be/se-marier-vivre-ensemble/la-cohabitation-legale>

Lebenspartner ohne Trauschein **in Deutschland** erhalten lediglich einen Freibetrag, wie bei der Schenkungssteuer, in Höhe von 20 000 €.

Ähnlich **uneinheitlich** fallen auch die **Regelungen** für die Besteuerung **bewegliche Güter oder für die Kindern aus**.

Bewegliches Vermögen und Ehepartner

In **Flandern** gilt für **bewegliches Vermögen** eine Befreiung von der Steuer für Ehepartner und Gleichgestellten für die ersten **50 000 €**, so Geld, Wertpapiere, Kunstgegenstände etc. Das bringt eine Entlastung von 1 500 €.

In **Brüssel** ist der überlebende Partner nur für die **ersten 15 000 €** vom **beweglichen Vermögen** befreit.

Dazu kommt aber noch ein **Freibetrag** für Kinderreiche in der Höhe der **Hälfte der Befreiungen für alle Kinder** zusammen. Dazu siehe unten.

In der **Wallonie** ist mobiler Nachlass befreit bis zu einem Wert von 12 500 € (1. Stufe). Wenn der Nachlass den Betrag von **125 000 € nicht übersteigt**, ist auch die weitere Stufe **bis 25 000 €** befreit. Sind Kinder vorhanden, gilt ein weiterer Freibetrag wie in Brüssel.

Dazu gibt es neue weitere mehr oder weniger belangreiche Besonderheiten. Z.B. profitiert jeder Erbe, der wenigstens 3 Kinder unter 21 Jahren hat, in der Wallonie von einer Ermäßigung i.H.v. bescheidenen 2% der Steuer mit einem Maximum von 62 €. Grosszügiger ist die Wallonie aber z.B., wenn der Erbe selber innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers stirbt. Dann werden die Tarife halbiert.

Kinder

Den Kindern steht nach belgischer Rechtslage seit 2018 die Hälfte des Nachlassvermögens zu, egal wie viele es sind (siehe aber oben zum Ehepartner). Ist nur ein Kind vorhanden, gehört ihm die Hälfte, bei 2 Kindern steht ihnen jeweils $\frac{1}{4}$ zu, bei 3 Kindern ein $\frac{1}{6}$, bei 4 Kindern $\frac{1}{8}$ usw.

In **Flandern** wurde die Stellung von **Vollwaisen unter 21 Jahren**, die ihre Eltern verloren haben, verbessert. Sie wurden ebenso wie Partner **vollständig** von der Steuer für den geerbten Anteil am **Familiensitz befreit**.

Bewegliches Vermögen, so Geld usw., ist für **diese Waisen** dazu sogar bis zu einem Nachlasswert von **75 000 €** steuerfrei. Das ergibt eine Steuerersparnis von bis zu 3 750 €.

Im übrigen ist in **Flandern die gerade Linie**, also die Kinder, ebenso wie die Partner (s.o) bis zu **50 000 €** von der Steuer befreit.

In **Brüssel** sind die Kinder wie der Lebensgefährte für die ersten 15 000 € vom beweglichen Vermögen befreit. Das bringt nur 450 €. Dieser **Freibetrag erhöht sich aber für Kinder unter 21 Jahre** um **2500 €** für jedes Jahr bis zum Erreichen des 21. Lebensjahr.

Für die direkte Linie, also Kinder, egal wie alt sie sind, gilt in **Brüssel für den gemeinsamen Familiensitz** zwar keine völlige Befreiung wie in Flandern. Aber es kommt Ihnen zugute der um rund ein Drittel **reduzierte Tarif bis zur Schwelle von 250 000 €** (siehe oben).

In der **Wallonie** gilt für das **gemeinsam bewohnte Familienheim** in gerader Linie, also für **Kinder**, ebenfalls ein ähnlich wie in Brüssel **reduzierter Tarif** bis **250 000 €**. Eine wahre Entlastung. Der Tarif beginnt bei **1%** und endet in der letzten Stufe mit **12%**. Darüber gilt dann wieder der normale Tarif von 24% und dann 30%. Voraussetzung ist, dass der Elternteil während 5 Jahren wenigstens an einem Teil der Immobilie volles Eigentum besessen hat. Und dass sie wenigstens teilweise Wohnzwecken diene.

In der **Wallonie** ist **mobiler Nachlass** befreit bis zu einem Wert von 12 500 € (was nur 375 € bringt). Wenn der Nachlass den Betrag von **125 000 € nicht übersteigt**, ist auch die weitere Stufe **bis 25 000 €** befreit. Der Freibetrag erhöht sich wie in Brüssel **für Kinder unter 21 Jahre** um **2500 €** für jedes Jahr bis zum 21. Lebensjahr.

<https://www.axabank.be/fr/blog/droits-de-succession-wallonie>

Auch in **Deutschland** können Kinder und Enkel, deren Eltern verstorben sind, dazu stets steuerfrei das Familienheim erben, wenn immer sie es gleich nach dem Erbfall beziehen, dann 10 Jahre selber nutzen und die Wohnung nicht mehr als 200 qm hat (anders bei Ehe- und Lebenspartnern).

Stiefkinder, Pflegekinder, Mündel

Kinder des Partners einer Lebensgemeinschaft erben nicht automatisch vom nicht-biologischen „Elternteil“. Ebenso wenig Mündel oder Pflegekinder. Das Gesetz sieht dafür nichts vor. Die günstigen Steuersätze gelten nur für leibliche Kinder.

Wer klarere Verhältnisse will, kann ein Stiefkind z.B. adoptieren, im Testament berücksichtigen oder ein Vermächtnis festlegen.

Erbvertrag (pacte successoral)

Auch in einem Erbvertrag (pacte successoral) können die Interessen von nicht leiblichen Kindern berücksichtigt werden.

Eine solche Form der Vereinbarung wurde in der Vergangenheit zwar im Zweifel als unwirksam angesehen. Seit 2018 wurde sie jedoch als Instrument für eine sachgerechtere Verteilung des Vermögens ausdrücklich zugelassen.

Benachteiligte Kinder, so wegen Krankheit, können im Rahmen einer solchen Vereinbarung ausdrücklich besser gestellt werden. Auch wenn der sonst geltende Gleichheitsgrundsatz damit durchbrochen wird. So kann z.B. auch das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

Die Grundidee ist, dass sich Eltern und Kinder an einen Tisch setzen, um eine sachgerechte Verteilung herauszufinden und festzuschreiben. Auch z.B. unter Berücksichtigung von schon zu Lebzeiten zugewendeten Vorteilen, wie einer teuren Ausbildung oder Schenkungen.

Zwar gilt ein solcher Pakt in erster Linie zwischen den Eltern und leiblichen Kindern. Aber auch Stiefkinder könnten anlässlich einer solchen Vereinbarung Berücksichtigung finden und intervenieren. Da der Pakt, die Rechte der Kinder erheblich, aber gewollt einschränken kann, muss er vor einem Notar geschlossen werden.

<https://www.notaire.be/donations-successions/je-planifie-ma-succession/les-pactes-successoraux>

In **Flandern** können Stiefkinder u.ä. jedenfalls damit rechnen, steuerlich wie leibliche Kinder behandelt zu werden, wenn sie vor dem 21. Jahr **wenigstens 3 Jahre** mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben. Für den Nachweis ist wichtig, dass sie bei ihm auch mit seiner Anschrift gemeldet waren. Insbesondere müssen sie dazu die entsprechende Zuwendung und Fürsorge wie ein leibliches Kind erfahren haben.

Brüssel hat dazu vor kurzem die klarsten Regeln aufgestellt.

Dort können die Halbschwestern und -brüder, wie auch andere Kinder ganz ohne verwandtschaftliche Beziehungen unter Voraussetzungen den leiblichen Kindern gleichgesetzt werden. Und damit ebenfalls vom günstigen Tarif für die gerade Linie profitieren.

Vorausgesetzt, sie lebten ohne Unterbrechung während nur **einem Jahr** mit dem Verstorbenen zusammen. Insbesondere im Todeszeitpunkt. Ihnen wurde wie in Flandern dieselbe Förderung und Zuwendung wie ein biologisches Kind zu Teil. Insbesondere muss es an derselben Adresse gemeldet gewesen sein.

In der **Wallonie** ist die Situation nicht ganz so klar. Ein enges Zusammenleben des Kindes aus einer anderen Ehe oder Lebensgemeinschaft („enfant d'un autre lit“) jedenfalls **während 6 Jahren** dürfte aber auch dort für eine ähnliche Behandlung genügen.

Der Generationensprung, ein Ausweg, wenn der Geldsegen zu spät kommt

Früher erbte man im Schnitt mit 30 Jahren, in einem Alter, in dem ein Zuschuss für den Aufbau der Zukunft, eines Geschäfts, oder dem Erwerb einer Familienwohnung willkommen war. So traurig der Anlass auch sein mag. Heute erbt man im Durchschnitt mit 50 Jahren. Da kommt der Geldsegen zu spät. Man hat schon alles. Das Haus ist abbezahlt.

Daher wurde das **Verschenken von Immobilien schon zu Lebzeiten** in allen Regionen auch folgerichtig erleichtert (siehe oben). Dem gleichen Ziel dient aber auch das steuerlich favorisierte **Überspringen einer ganzen Generation** zugunsten der Enkel. Flandern hat den Generationssprung als erste Region gangbar gemacht.

In **Flandern** war ein Generationensprung zwar möglich, aber nur, wenn auf das **gesamte** Erbe verzichtet wurde. Zumal früher der Anteil, auf den verzichtet wurde, nicht den Enkeln, sondern unter Umständen den Geschwistern zugeschlagen wurde. Daher hat diese Regelung eine ganz besondere Bedeutung für Belgien.

Mit dieser Lösung ist auch kein Testament mehr notwendig.

Heute kann also in **Flandern** auch nur ein **Teil des Erbes** in direkter Linie auf die übernächste Generation übertragen werden, wenn immer der Begünstigte damit sein **Einverständnis erklärt**. Eine **zweimalige Besteuerung entfällt damit**. Es genügt, wenn der Teil **während eines Jahres** übertragen wird. Sofern die Übertragung vor einem Notar stattfindet, ist diese Übertragung dann, weil ja bereits belastet, von jeder anderen Registergebühr bzw. „Schenkungssteuer“ befreit, sofern sie den Wert des Nachlasses **nicht** übersteigt.

So kann der Erbe einen Teil, den er glaubt, zum Leben zu benötigen, behalten. Den Rest kann er seinen Enkeln überlassen. Gerade rechtzeitig, wenn das Leben beginnt, teuer zu werden.

Allerdings ist stets abzuwägen, ob eine „Handschenkung“ nicht vorteilhafter ist als der Generationensprung. Oder ein Vermächtnis.

Die Region **Bruxelles-Capitale** scheint noch nicht soweit zu sein. Aber auch sie wird den Steuerverlust verschmerzen, wenn sie im Steuerwettbewerb nicht verlieren will.

Die **Wallonie** hat bereits für einen Generationssprung ähnlich wie in Flandern votiert.

Dieser muss innerhalb von 90 Tagen nach Abgabe der Erbschaftssteuererklärung vor einem Notar durchgeführt werden.

Da es sich um eine regionale Regelung handelt, genügt, wenn der Verstorbene seinen Sitz in der Region hatte. Wo die Kinder leben spielt keine Rolle. Eine Ausschlagung der Erbschaft braucht es nicht.

Auch in **Deutschland** wird ein solcher Verzicht praktiziert, so dass sogleich die nächste Generation zum Zuge kommt.

Mehr kinderlose Partnerschaften

Immer mehr Partnerschaften bleiben kinderlos. Geschwister oder noch weiter entfernte Verwandte erben daher häufiger. Ein Grund, warum Flandern den Spitzensatz auch für entfernte Erben von 65% auf 55% abgesenkt hat. Dazu wurde der Eingangssatz auf 25% herabgesetzt. Damit sind auch kleinere Erbschaften entlastet.

Brüssel und die Wallonie werden sich mit ihren Tarifen für Nichtverwandte an dieser Lösung ein Beispiel nehmen müssen.

Ein weiteres Steuergeschenk wird noch Mitte des Jahres 2021 in Flandern erwartet. Danach soll ein Betrag von bis zu 15 000 € insgesamt (für alle) an Geschwister, eine Kusine oder selbst einer dritten nichtverwandten Person per Testament zu einem reduzierten Steuersatz von nur 3 % anstelle von 25% vermacht werden können. Bleibt zu hoffen, dass das so durchgeht.

Vermögen im Ausland

Hat der Verstorbene seinen **Sitz in Belgien**, zählt auch sein gesamtes Auslandsvermögen zum Erbe. D.h. es ist das gesamte Vermögen auf der Welt in der Erbschaftssteuererklärung anzugeben. Nur für EU-Beamte und Nato-Angehörige gelten Besonderheiten.

Obwohl es **kein Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschaftssteuer mit Deutschland** gibt, wird aber in der Regel bei Grundstücken den Finanzämtern vor Ort im Ausland das Besteuerungsrecht überlassen. Mit allen positiven Folgen. Denn damit gelten auch die hohen deutschen Freibeträge, wenn das geerbte Grundstück in Deutschland liegt. Belgien besteuert dann in der Regel nicht nochmals. Die Begründung dafür wird aus den komplizierten Spielregeln

des internationalen Privatrechts hergeleitet. Allerdings darf Belgien fiktiv den Wert dieses Grundstücks im Ausland dem anderen Vermögen hinzurechnen. Dann darf Belgien den dafür so ermittelten höheren Steuersatz anzuwenden (Progressionsvorbehalt).

Wegen der hohen Freibeträge in Deutschland fällt häufig für das Grundstück gar keine Steuer in Deutschland an. Dann ist theoretisch nicht ausgeschlossen, dass der belgische Fiskus in die Versuchung kommen kann, dennoch eine Besteuerung in Belgien zu erwägen. Klarheit kann endgültig nur der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens für Erbschaften - so wie mit Frankreich - schaffen.

Wohnsitzwechsel

Sinn des Steuerwettbewerbs ist, dass die Bürger Ihren Wohnsitz in der Region nehmen können, welche die geringste Belastung vorsieht. Dafür muss man aber mindestens **zweieinhalb Jahre** in der Region wohnen. Solange gelten die alten Bedingungen. Das gilt in allen Regionen.

<https://www.axabank.be/fr/blog/droits-de-succession-en-flandre>

Wer z.B. **Deutschland** verlassen will, muss seine Bindung zu Deutschland vollständig kappen. Es reicht dabei nicht aus, wenn der Erblasser oder Erbe den Wohnsitz einfach in ein anderes Land verlegt, um der Erbschaftssteuer unmittelbar zu entgehen. In Deutschland gilt dazu nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b ErbStG, dass sich Erblasser und Erbe **mindestens volle 5 Jahre** im Ausland aufgehalten haben müssen, um der deutschen Steuerpflicht zu entgehen. Auch einen 2. Wohnsitz dürfen sie nicht in Deutschland behalten.

Belgien ist zwar weniger streng. Die Situation ist etwas unklarer, da eben kein Doppelbesteuerungsabkommen für Erbrecht besteht. Während der zweieinhalb Jahre, die für die Regionen gelten, kann der Fiskus aber mindestens auf seinen Steuern beharren.

Denkmalgeschützte Gebäude genießen Privilegien

Erben von Jugendstilhäusern und anderen denkmalgeschützten Bauwerken – so in der Wallonie, wo so manche marode Fassade auf eine Schönheitskur wartet - sind ebenfalls von der Steuer auf den Nachlass befreit. Allerdings ist das nur die halbe Wahrheit.

Es müssen innerhalb von 10 Jahren nachhaltige Unterhaltungs- und Restaurierungsarbeiten mit dem gesparten Steuer durchgeführt werden.

Familienunternehmen

In allen Regionen ist das Verschenken der Aktiva von **Familienunternehmen** an die Kinder weitgehend steuerfrei, das Vererben ist jedenfalls gering besteuert.

Schenkungen und Vermächtnisse an wohltätige Einrichtungen

In **Flandern** werden Schenkungen zugunsten wohltätiger Vereine u.ä. derzeit mit 5,5 % besteuert. Für Schenkungen ab Mitte 2021 darf man davon ausgehen, dass der Satz abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen auf 0 % sinkt.

Auch Vermächtnisse in einem Testament zugunsten einer solchen Einrichtung, bislang mit 8,5% belastet, sollen Mitte des Jahres auf 0% gesetzt werden.

Bruxelles-Capitale belastet Schenkungen an Stiftungen und Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht mit 7%.

Für Vermächtnisse an Stiftungen im öffentlichen Interesse oder Vereine mit öffentlicher Anerkennung, also in erster Linie karitative Organisationen, sind ebenfalls 7% an den Fiskus zu zahlen. Von anderen Stiftungen und Vereinen werden 25% verlangt.

In der **Wallonie** werden für Schenkungen und Vermächtnisse 7% fällig, jedenfalls wenn sie anerkannte **wohltätige Vereine (ASBL) und Stiftungen sind**.

<https://www.notaire.be/donations-successions/droits-de-succession/association-fondations-droits-de-succession-reduits>

Fristen

In allen 3 Regionen gilt **für die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung** eine Frist von 4 Monaten ab dem Todeszeitpunkt. Ist der Erblasser nicht in Belgien, sondern in einem anderen EU-Land verstorben, gelten 5 Monaten. Und sofern er außerhalb der EU hinschied, sind 6 Monate zu beachten.

Fazit

Dank der Regionalisierung lohnt es sich wieder, auch in Belgien zu erben. Wenigstens für die Allernächsten sind die Steuersätze auf einem erträglichen Maß angekommen. Die neuen Instrumente, der Erbvertrag (pacte successoral) oder Generationensprung ergänzen die klassischen Instrumente, wie Schenkung, Testament bzw. Vermächtnis.

Vieles ist derzeit jedoch in Bewegung und noch nicht ganz rund. So die absurden Spitzensätze für weiter entfernte Nachkommen in Brüssel oder der Wallonie.

Ein „must“ bleibt jedoch in Belgien das klassische Instrument der Handschenkung zu Lebzeiten. Die Verlängerung von Anrechnungsfristen, wie sie in Flandern bevorsteht, erhöht den Druck darauf, sich für die offizielle Registrierung zu entscheiden. Nur so kann die Anrechnungsfrist ausgeschlossen werden. Die dann aber notwendige offizielle Registrierung ist mit der Registrierungsabgabe verbunden, die der Sache nach nichts anderes als eine Schenkungssteuer ist. Die Tradition der völligen Steuerfreiheit ist bald vorüber.